

Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam

Nummer 109

Potsdam, 17.05.2006

Studien- und Prüfungsordnung für den Präsenzstudiengang Bachelor of Arts: Bildung und Erziehung in der Kindheit (StudPO)

Herausgeberin:
Rektorin der Fachhochschule Potsdam
Pappelallee 8 - 9
14469 Potsdam

Postfach 60 06 08
14406 Potsdam

Inhalt

<u>Abschnitt I: Studienziele und Studienaufbau</u>	3
<u>§ 1 Geltungsbereich</u>	3
<u>§ 2 Ziel des Studiums</u>	3
<u>§ 3 Studienbeginn und Einschreibung</u>	3
<u>§ 4 Regelstudienzeit, Umfang und Aufbau des Studiums</u>	3
<u>§ 5 Integriertes Praxissemester</u>	4
<u>§ 6 Lehrformen</u>	4
<u>Abschnitt II: Prüfungen</u>	5
<u>§ 7 Prüfungsausschuss</u>	5
<u>§ 8 Prüferinnen und Prüfer</u>	6
<u>§ 9 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung</u>	6
<u>§ 10 Arten der studienbegleitenden Prüfungs- und Prüfungsteilleistungen</u>	6
<u>§ 11 Mündliche Prüfungsleistungen</u>	6
<u>§ 12 Schriftliche Prüfungsleistungen</u>	7
<u>§ 13 Bachelor-Arbeit</u>	7
<u>§ 14 Mündliche Präsentation</u>	8
<u>§ 15 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungs- und Prüfungsteilleistungen</u>	9
<u>ECTS-Note</u>	9
<u>§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß</u>	9
<u>§ 17 Bestehen und Nichtbestehen</u>	10
<u>§ 18 Freiversuch</u>	10
<u>§ 19 Wiederholung</u>	10
<u>§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen</u>	10
<u>§ 21 Bachelor-Grad</u>	11
<u>§ 22 Zeugnis, Diploma Supplement</u>	11
<u>§ 23 Bachelor-Urkunde</u>	11
<u>Abschnitt III: Einstufungsprüfung</u>	11
<u>§ 24 Zweck der Einstufungsprüfung/Zuständigkeit</u>	11
<u>§ 25 Zulassung zur Einstufungsprüfung</u>	11
<u>§ 26 Beratung/Meldung zur Prüfung</u>	12
<u>§ 27 Inhalt, Umfang und Formen der Prüfung</u>	12
<u>§ 28 Bewertung der Einstufungsprüfung</u>	13
<u>§ 29 Einstufung</u>	13
<u>§ 30 Bescheinigung</u>	13
<u>Abschnitt IV: Externenprüfung</u>	14
<u>§ 31 Zweck der Externenprüfung/Zuständigkeit</u>	14
<u>§ 32 Zulassungsvoraussetzungen</u>	14
<u>§ 33 Antrag und Zulassung</u>	14
<u>§ 34 Beratung/Meldung zur Prüfung</u>	14
<u>§ 35 Umfang, Art und Dauer der Externenprüfung</u>	15
<u>§ 36 Zeugnis, Bachelor-Urkunde</u>	15
<u>§ 37 Prüfungsgebühr</u>	15
<u>Abschnitt V: Schluss- und Übergangsbestimmungen/In-Kraft-Treten</u>	15
<u>§ 38 Ungültigkeit von Bachelor-Prüfung und von Modulprüfungen</u>	15
<u>§ 39 Einsicht in die Prüfungsakten</u>	15
<u>§ 40 Widerspruch</u>	15
<u>§ 41 In-Kraft-Treten</u>	15

Abschnitt I: Studienziele und Studienaufbau

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung (StudPO) regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) in Verbindung mit der Praktikumsordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des Präsenzstudiengangs Bachelor of Arts: Bildung und Erziehung in der Kindheit im Fachbereich Sozialwesen an der Fachhochschule Potsdam. Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt außerdem die Voraussetzungen, Anforderungen und das Verfahren für die Einstufungsprüfung entsprechend § 14 Abs. 1 BbgHG sowie für die Bachelor-Prüfung für externe Bewerber/Bewerberinnen (Externenprüfung) gemäß § 14 Abs. 2 BbgHG.

§ 2 Ziel des Studiums

Der Präsenzstudiengang Bachelor of Arts: Bildung und Erziehung in der Kindheit vermittelt die für die Berufspraxis und für den Übergang zu Master-Studiengängen erforderlichen Fachkenntnisse. Das Ziel des Studiums ist es, die Studierenden zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu befähigen und ihnen professionelle Handlungskompetenzen in den Berufsfeldern im Bereich der erzieherischen und pädagogischen Arbeit mit Kindern zu vermitteln. Da-rüber hinaus fördert das Studium die Medienkompetenz der Studierenden.

§ 3 Studienbeginn und Einschreibung

- (1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung für den Präsenzstudiengang Bachelor of Arts: Bildung und Erziehung in der Kindheit an der Fachhochschule Potsdam erworben hat.
- (3) Für die Zulassung zum Studium gelten darüber hinaus die Regelungen des BbgHG und die Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Potsdam.
- (4) Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben werden Auswahlverfahren hinsichtlich der persönlichen Eignung der zukünftig Studierenden angewandt.
- (5) Für die Zulassung ist es darüber hinaus erforderlich, dass eine berufspraktische Tä-

tigkeit (Vorpraktikum) im erzieherischen bzw. pädagogischen Bereich in einer Einrichtung von Trägern der öffentlichen und freien Trägern der Bildungsarbeit im Umfang von 13 Wochen erfolgreich abgeleistet wurde. Davon müssen mindestens sieben Wochen vor Aufnahme des Studiums erbracht sein. Der Nachweis über die vollständige Ableistung der 13 Wochen Vorpraktikum muss bei der Anmeldung zum Studienschwerpunkt vor Beginn des vierten Fachsemesters vorliegen. Eine einschlägige Berufspraxis wird angerechnet. Die Entscheidung über die Anrechnung trifft das Praktikantenamt.

§ 4 Regelstudienzeit, Umfang und Aufbau des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das grundständige Studium Bachelor of Arts: Bildung und Erziehung in der Kindheit in der Regel abgeschlossen und die Bachelor-Prüfung abgelegt werden kann (Regelstudienzeit), beträgt drei Studienjahre (bzw. sechs Semester).
- (2) Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert. Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgerundete, in sich abgeschlossene und mit ECTS-Anrechnungspunkten versehene Einheit, die durch studienbegleitende Prüfungsleistungen abgeschlossen wird. Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen die in der Anlage aufgeführten Studienmodule im Pflicht- und Wahlpflichtbereich mit einem Gesamtwert von mindestens 180 Credits abgeschlossen werden. Für den Erwerb eines Anrechnungspunktes wird ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Der Arbeitsaufwand ergibt sich aus dem Besuch von Lehrveranstaltungen (Präsenzzeiten), dem Selbststudium und den Prüfungszeiten.
- (3) Die semesterbezogene Darstellung des modularisierten Studienaufbaus sowie die Zuordnung von ECTS-Punkten erfolgt in Anlage 1.
- (4) Das Studium umfasst achtzehn Pflichtmodule, die auf der Basis von Studienjahren organisiert sind. Im Rahmen der Regelstudienzeit sind im ersten Studienjahr die Module eins bis sechs, im zweiten Studienjahr die Module sieben bis zwölf und im dritten Studienjahr die Module 13 bis 18 zu absolvieren.
- (5) Das Modulangebot umfasst:
 1. die Theorie-Praxis-Module Arbeitsfelder I – III (Module 1, 7, und 13) zu den Handlungsfeldern im Bereich

- der pädagogischen Arbeit mit Kindern. Die Theorie-Praxis-Module beinhalten verschiedene Praktika (siehe § 5), praxisorientierende- und begleitende Veranstaltungen und Supervision (Module 1 und 7) sowie ein Projektstudium (Modul 13),
2. die Module Professionelles Handeln I – III (Module 2, 8, 14), die die methodischen, wissenschaftlichen und ethischen Grundlagen zur Professionalisierung des Handlungsfeldes umfassen,
 3. die Module Bildungsbereiche I – III (Module 3, 9, und 15), in der die fachlichen und didaktischen Kompetenzen zur Förderung kognitiver, emotionaler, sozialer, motorischer und künstlerischer / kreativer / musischer Fähigkeiten bei Kindern erworben werden. Dies umfasst die Beschäftigung mit Spiel- und Theaterpädagogik, künstlerischen Arbeitsformen, ästhetischer Kommunikation, musischen, gestalterischen, mathematischen, technischen und naturwissenschaftlichen Grundlagen, Sprachförderung und dem Thema Körper und Gesundheit.
 4. die Module zu den erziehungswissenschaftlichen und sozialwissenschaftlichen Grundlagen (Module 4, 5, 10, 11 und 16),
 5. die Module zum institutionellen Rahmen I – III (Module 6, 12 und 17) im Bereich der pädagogischen Arbeit mit Kindern, das heißt zu den rechtlichen, organisatorischen und ökonomischen Grundlagen in den entsprechenden pädagogischen Handlungsfeldern.
 6. und das Abschlussmodul (Modul 18) in Form der Bachelor-Arbeit und der mündlichen Präsentation der Bachelor-Arbeit.

§ 5 Integriertes Praxissemester

- (1) Das Praktikum ist im Rahmen der Module Arbeitsfelder I und II zu absolvieren. Das Praktikum ist in drei Phasen aufgeteilt und hat insgesamt einen Umfang von 20 Wochen und stellt einen von der Fachhochschule geregelt, inhaltlich bestimmten, begleiteten und durch Lehrveranstaltungen ergänzten Ausbildungsabschnitt dar.

- (2) Das Praktikum ermöglicht den Studierenden den Bereich der pädagogischen Arbeit mit Kindern durch eigene Tätigkeit kennen zu lernen und dabei ihre theoretischen Kenntnisse durch praktische Erfahrungen zu überprüfen und zu festigen. Es dient der Gewinnung handlungsrelevanter professioneller Kompetenzen in einem Handlungsfeld der pädagogischen/erzieherischen Arbeit. Die Auswahl der Praxiseinrichtungen orientiert sich dabei in der Regel an den Themenstellungen in dem gewählten Schwerpunktmodul.
- (3) Im ersten Studienjahr (über zwei Semester) hat der Studierende begleitend zur Veranstaltungszeit an der Hochschule pro Woche je eine eintägige Hospitation in einer Krippe oder Kindertagesstätte und in einem Hort oder in der Schule durchzuführen. Ende des dritten Semesters ist ein sechswöchiges Praktikum in einer Erziehungs- oder Bildungseinrichtung für Kinder zu erbringen. Ende des vierten Semesters schließt sich ein achtwöchiges Praktikum im Bereich der pädagogischen Arbeit mit Kindern an, welches nach Möglichkeit im Ausland absolviert werden soll. Zur Ermöglichung von Auslandspraktika kann von dieser Vorgabe abgewichen werden. Im 3. Studienjahr soll innerhalb des Projektstudiums eine Exkursion ins Ausland durchgeführt werden.
- (4) Näheres regelt die Praktikumsordnung.

§ 6 Lehrformen

In jedem Modul werden in der Regel Studieninhalte in unterschiedlichen Lehrformen angeboten. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Formen:

- Vorlesung
In der Vorlesung werden Grund- und Vertiefungswissen sowie methodische Kenntnisse zusammenhängend dargestellt und vermittelt.
- Seminar
Im Seminar werden Fakten, Erkenntnisse, Erfahrungen, Theorien vorgestellt und erörtert sowie exemplarisch komplexe Problemstellungen auf wissenschaftlicher Grundlage und anwendungsbezogen selbstständig aufgearbeitet.
- Seminaristischer Unterricht
Im Seminaristischen Unterricht werden Lehrinhalte im Zusammenhang ihres Geltungs- und Anwendungsbereiches durch enge Verbindung des Vortrages mit dessen exemplarischer Vertiefung erarbeitet.
- Übung

Berufspraktische Kenntnisse und Fähigkeiten werden durch Bearbeitung praktischer und experimenteller Aufgaben erworben, geübt und vertieft. Dies geschieht u.a. durch Simulationen, Rollenspiele, Gesprächs- und Verhaltenstrainings.

- **Werkstätten**
In Werkstätten arbeiten Gruppen von ca. 20 Studierenden über zwei Semester an einem Tag in der Woche unter Anleitung zusammen. Inhalt der Arbeit ist die Auseinandersetzung mit einem für die Bildung und Erziehung relevanten Problembereich. Die Arbeitsweise ist produktorientiert, indem sie die Forschungsergebnisse sichert, sie ist prozessorientiert, indem sie die Lernfortschritte berücksichtigt und evaluiert. Ergebnis der Werkstattarbeit ist am Ende des zweiten Semesters ein Entwicklungsreport.
- **Projekte**
Die Projektarbeit bietet Möglichkeiten der Analyse und Bearbeitung von Problemen und Fragestellungen in einem ausgewählten Arbeitsfeld. Sie wird unter Leitung eines hauptamtlich Lehrenden in Kooperation mit Vertreterinnen bzw. Vertretern von Praxisinstitutionen durchgeführt. Das integrierte Praxissemester orientiert sich nach Möglichkeit an dem ausgewählten Arbeitsfeld.
- **Exkursion**
Die Exkursion dient dem Kennen lernen ausgewählter Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit und praxisrelevanter Einrichtungen im In- und Ausland.
- **Supervision**
Eine Supervision ermöglicht die Aufarbeitung beruflicher – u.a. bezogen auf die jeweilige Zielgruppe – und der damit verbundenen persönlichen Probleme unter Anleitung einer(s) erfahrenen Supervisorin/Supervisors. Sie findet als Gruppensupervision (ca. acht Teilnehmer/Teilnehmerinnen) und in Ausnahmefällen als Einzelsupervision statt.
- **Praktikum**
Das Praktikum dient dem Kennen lernen von Arbeitsvollzügen in der Praxis, der Einübung und Erprobung beruflicher Fertigkeiten und der Reflexion beruflichen Handelns.

Abschnitt II: Prüfungen

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die Erfüllung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Dem Prüfungsausschuss gehören an:
 1. vier Professorinnen/Professoren, darunter der/die Vorsitzende und die Stellvertreterin/der Stellvertreter,
 2. eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine Lehrkraft für besondere Aufgaben
 3. zwei studentische Vertreter/innen.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen, ihre ordnungsgemäße Durchführung und für die Entscheidung in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung. Das Prüfungsamt ist die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses. Es führt die Prüfungsakten und die Prüfungsstatistik.
- (3) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen bestellt, die bzw. der Vorsitzende und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Widerspruchsentscheidungen trifft der Prüfungsausschuss insgesamt.
- (5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin bzw. einem Professor wahrgenommen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner jeweiligen Mitglieder; dabei muss die Mehrheit der Professoren/Professorinnen gewährleistet bleiben. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen kein Stimmrecht. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen sie nicht teil. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglie-

der, die sich im gleichen Prüfungsverfahren befinden.

- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8 Prüferinnen und Prüfer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt zwei Prüfende für die Bachelor-Arbeit.
- (2) Zu Prüfenden können nur Professorinnen und Professoren, Lehrkräfte mit besonderen Aufgaben, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter, soweit sie Lehraufgaben leisten und Lehrbeauftragte der Fachhochschule Potsdam bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen entscheiden.
- (3) Zum Prüfenden kann nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (4) Die Prüfungsleistungen der Lehrmodule werden von den jeweiligen Lehrenden abgenommen.
- (5) Betreuende der Bachelor-Arbeit geben die Aufgabenstellung der Bachelor-Arbeit aus. Zu Betreuenden können Professorinnen und Professoren, Lehrbeauftragte und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, soweit sie Lehraufgaben leisten, bestellt werden. Ein Betreuer/eine Betreuerin soll hauptamtlicher Lehrender/hauptamtlich Lehrende sein.
- (6) Die Prüfungskommissionen für die Bachelor-Arbeit und die mündliche Präsentation bestehen je aus zwei Prüferinnen bzw. Prüfern.
- (7) Die Studierenden können für die Bachelor-Arbeit die Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (8) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden, die Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (9) Bei Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 15) entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 9 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus:
 1. den Modulprüfungen in den in der Anlage 1 aufgeführten Bereichen mit ei-

nem Gesamtwert von mindestens 170 Leistungspunkten (Credits),

2. der Bachelor-Arbeit (schriftliche Arbeit) und der mündlichen Präsentation zur Bachelor-Arbeit (10 Credits).
- (2) Eine Modulprüfung kann aus einer Fachprüfung oder aus mehreren Prüfungsteilleistungen bestehen. In der Anlage 1 sind die zu jedem Modul nachzuweisenden ECTS-Anrechnungspunkte festgelegt. In Anlage 2 sind die Lerngebiete und Prüfungsformen benannt.
- (3) Gegenstand einer Prüfungsleistung sind die Inhalte des zugehörigen Moduls.
- (4) Für im Ausland erbrachte Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss Abweichungen von den Vorgaben der Anlage genehmigen.
- (5) Die Prüfungen sind so zu gestalten, dass die Studierenden sie innerhalb der Regelstudienzeit ablegen können.

§ 10 Arten der studienbegleitenden Prüfungs- und Prüfungsteilleistungen

- (1) Prüfungsleistungen finden studienbegleitend statt. Prüfungsleistungen sind:
 1. mündliche Prüfungsleistungen gemäß § 11
 2. schriftliche Prüfungsleistungen gemäß § 12
 3. die Bachelor-Arbeit gemäß § 13
 4. die mündliche Präsentation zur Bachelor-Arbeit gemäß § 13
- (2) Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren, Prüfungsgesprächen, mündlichen Präsentationen, Kolloquien, praktischen Übungen, Vorträgen, Hausarbeiten, Berichten, fachlich begründeten Zielvereinbarungen oder anderen adäquaten Formen erbracht.
- (3) Die Form und die Bearbeitungszeit der abzulegenden Prüfungsleistungen und Prüfungsteilleistungen legen die Prüfenden mit Beginn der Veranstaltung fest; die Studierenden werden entsprechend informiert.
- (4) Entsprechend der Aufgabe der Hochschulen nach § 13 Abs. 5 BbgHG sind die besonderen Bedürfnisse behinderter Studierender zu berücksichtigen. Ihnen werden auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Prüfungsbedingungen eingeräumt. Der/die Behindertenbeauftragte der Fachhochschule ist zu beteiligen.

§ 11 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) In mündlichen Prüfungsleistungen weisen die Studierenden nach, dass sie die Zusam-

menhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungsleistungen wird ferner festgestellt, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

- (2) Als mündliche Prüfungsleistungen gelten: Prüfungsgespräche, Kolloquien, Vorträge, praktische Übungen und andere adäquate Formen.
- (3) Eine mündliche Prüfungsleistung kann auch als Präsentation im Rahmen der Erstellung / Gestaltung einer sozial- oder medienpädagogischen Aktivität (z.B. Video, Tanz, Theater, Musik, digitale Medien) mit einer zusätzlichen schriftlichen Darstellung und Begründung/Auswertung der Arbeitsschritte oder Inhalte erfolgen.
- (4) Mündliche Prüfungsleistungen werden als Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen abgelegt. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als drei Studierende teilnehmen.
- (5) Mündliche Prüfungen dauern in der Regel zwischen 20 und 45 Minuten, mindestens jedoch 15 Minuten je Studierender oder Studierendem.
- (6) Die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (bei Gruppenprüfungen jeweils für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (7) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als ZuhörerIn oder Zuhörer zugelassen, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.

§ 12 Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In schriftlichen Prüfungsleistungen weisen die Studierenden nach, dass sie in begrenzter Zeit mit den gängigen wissenschaftlichen und professionellen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. Ferner wird festgestellt, ob die Studierenden über das notwendige Grundlagenwissen verfügen. Den Studierenden werden in der Regel mehrere Themen zur Auswahl angeboten. Schriftliche Prüfungsleistungen können in englischer Sprache erbracht werden.
- (2) Als schriftliche Prüfungsleistungen gelten: Klausuren, Hausarbeiten, schriftliche Bearbeitungen von Übungs- und Lernaufgaben, Literaturberichte oder Dokumentationen,

Arbeitsberichte, Online-Präsentationen und andere adäquate Formen. In Online-Veranstaltungen kann die Übersendung schriftlicher Prüfungsleistungen in digitaler Form erfolgen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen können als Gruppenarbeiten oder Einzelarbeiten erfolgen. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. § 11 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. Klausuren sind nur als Einzelleistung zu erbringen.
- (4) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu bewerten.

§ 13 Bachelor-Arbeit

- (1) Das Modul Bachelor-Arbeit bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiengangs Bachelor of Arts: Bildung und Erziehung in der Kindheit. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Berufspraxis und/oder für den Übergang zu Master-Studiengängen notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und die entsprechenden Handlungskompetenzen erworben haben, die Zusammenhänge des Wissenschaftsfeldes der erzieherischen und pädagogischen Arbeit überblicken sowie die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse auf das Berufsfeld anzuwenden.
- (2) Vor Beginn der Bachelor-Arbeit müssen die Prüfungsleistungen der ersten fünf Semester erbracht sein.
- (3) Die Aufgabenstellung der Bachelor-Arbeit wird von zumindest einer hauptamtlich Lehrenden/einem hauptamtlich Lehrenden und einer/einem weiteren nach § 8 Abs. 5 Prüfungsberechtigten dem Prüfungsausschuss vorgeschlagen. Der Prüfungsausschuss gibt das Thema aus. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit ist von dem Studierenden bei der Abteilung Studienangelegenheiten (Prüfungsamt) schriftlich in den letzten vier Wochen des Semesters, in der Regel am Ende des fünften Semesters, zu stellen. Der Antrag muss enthalten
 1. Themenvorschlag
 2. Vorschlag für den/die Erst- und Zweitgutachter/in sowie deren Einverständniserklärungen
 3. Erklärung darüber, ob eine Bachelor-Prüfung in demselben Studiengang nicht bestanden

- ist oder ob ein schwebendes Prüfungsverfahren gleicher Art an einer anderen Hochschule im gleichen Studiengang läuft.
- (5) Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate und beginnt in der Regel zu Beginn des sechsten Semesters. Die Abgabefrist kann nur bei eigener Krankheit oder bei Krankheit eines im eigenen Haushalt lebenden minderjährigen Kindes oder in anderen begründeten Ausnahmefällen auf Antrag bis zu vier Wochen verlängert werden. Bei Überschreitung der vier Wochen Verlängerungsfrist bei der Bearbeitung der Bachelor-Arbeit wegen nachgewiesener Krankheit wird das Thema der Arbeit automatisch abgebrochen, ohne dies zu bewerten. Nach Genesung kann sofort ein Neuantrag mit einem neuen Thema gestellt werden. In besonderen Fällen behält sich der Prüfungsausschuss eine Verlängerung über die vier Wochen hinaus auf Antrag vor.
- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Die Aufgabenstellung kann nach Zustimmung der/des Erstgutachterin / Erstgutachters nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben oder geändert werden. Die Bearbeitung einer neuen Aufgabenstellung ist dann innerhalb von vier Wochen zu beginnen. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung der Bachelor-Arbeit Vorschläge zu machen.
- (7) Bachelor-Arbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt. § 11 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. Bachelor-Arbeiten können auch in englischer Sprache erstellt werden, sofern für die Bewertung der Arbeit geeignete Prüfer/Prüferinnen zur Verfügung stehen.
- (8) Die Studierenden haben Anspruch auf eine angemessene Betreuung bei der Vorbereitung und Durchführung der Bachelor-Arbeit.
- (9) Die Bachelor-Arbeit ist gebunden und in drei Exemplaren sowie in digitaler Form fristgemäß in der Abteilung Studienangelegenheiten (Prüfungsamt) abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit haben die Studierenden eidesstattlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.
- (10) Die Bachelor-Arbeit ist von den Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Die Bewertung erfolgt jeweils durch ein schriftliches Gutachten. Bei nicht übereinstimmenden Bewertungen wird der Durchschnitt der vergebenen Noten gebildet. Bewertet nur eine Prüferin oder ein Prüfer die Arbeit mit „nicht bestanden“, wird eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer vom Prüfungsausschuss mit einer weiteren Bewertung beauftragt. Bewerten dann zwei Prüferinnen oder Prüfer diese Arbeit mit „nicht bestanden“, so gilt diese als „nicht bestanden“.
- (11) Ergibt die Beurteilung der Bachelor-Arbeit, dass diese nicht bestanden ist, vergibt der Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von drei Monaten auf Antrag ein neues Thema. Im Falle der Wiederholung ist eine Rückgabe des Themas der Bachelor-Arbeit in der in § 12 Abs. 6 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn die bzw. der Studierende bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Bachelor-Arbeit von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat.
- (12) Ein Exemplar einer mit „sehr gut“ oder „gut“ benoteten Bachelor-Arbeit kann nach Abschluss der Bachelor-Prüfung mit Einverständnis des Studierenden in der Bibliothek der Fachhochschule zur Einsichtnahme gemäß der Benutzungsbestimmungen bereitgestellt werden.

§ 14 Mündliche Präsentation

- (1) Die Bachelor-Arbeit wird nach Bekanntgabe der Note in einer Präsentation, bei der auch die Eigenständigkeit der Leistung überprüft wird, zur Diskussion gestellt. Mit Zustimmung der/des zu Prüfenden kann Öffentlichkeit hergestellt werden. Die Präsentation darf erst stattfinden, wenn alle übrigen Prüfungsleistungen erbracht sind. Die Präsentation und die Leistung des Studierenden in der Diskussion wird ebenfalls benotet. Die mündliche Präsentation soll je Studierender bzw. Studierenden mindestens 30 Minuten dauern. Die wesentlichsten Gegenstände und Ergebnisse der Präsentation sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Beurteilung der mündlichen Präsentation ist der bzw. dem Studierenden im Anschluss daran bekannt zu geben und zu begründen.
- (2) Das Ergebnis der mündlichen Präsentation wird zu 25 Prozent in die Bewertung der Bachelor-Arbeit mit einbezogen.

§ 15 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungs- und Prüfungsteilleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:
1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung
2 = gut = eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
- (2) Zur differenzierten Bewertung einer Leistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischennoten angehoben oder abgesenkt werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) Wird eine Leistung durch mehrere Prüfende bewertet, errechnet sich die Note aus dem einfachen Durchschnitt der Noten der einzelnen Bewertungen.
- (4) Wird ein Modul mit einer Einzelleistung abgeschlossen, ist diese entsprechend Abs. 1 und 2 zu benoten; die Note ist dann zugleich die Modulnote. Andernfalls errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den Noten (Zahlenwert) der dem jeweiligen Modul zugeordneten Prüfungsteilleistungen.
- (5) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird aus dem mit den zugehörigen Anrechnungspunkten gewichteten Durchschnitt der Modulnoten gemäß § 9, des zur Hälfte gewichteten Wahlpflichtmoduls 15 oder 16 und der zweifach gewichteten Note der Bachelor-Arbeit einschließlich der mündlichen Präsentation gebildet
- (6) Bei der Bildung von Noten gemäß Abs. 3 bis 5 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (7) Die Endnoten lauten:
 - Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
 - Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
 - Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
 - Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
 - Bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

- (8) Auf Wunsch einer/eines Studierenden können bzw. bei künftig hochschulrechtlich verpflichtender Anwendung dieses Bewertungssystems wird die Gesamtnote der Bachelorprüfung durch eine ECTS-Note ergänzt werden. Die ECTS-Note bzw. die Bewertungsskala gliedert die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten. Die Studierenden erhalten folgende Noten (vgl. Entschließung des 98. Senats der HRK vom 10.02.2004):

ECTS-Note

A	die besten 10%	Hervorragend	Excellent
B	die nächsten 25%	Sehr gut	Very good
C	die nächsten 30%	Gut	Good
D	die nächsten 25%	Befriedigend	Satisfactory
E	die nächsten 10%	Ausreichend	Sufficient
FX/F	nicht bestanden	Nicht bestanden	Fail

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn Studierende den Abgabetermin einer Prüfungsleistung ohne triftige Gründe überschreiten, zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Innerhalb der Fristen für die Prüfungsleistungen können sich die Studierenden ohne Angabe von Gründen abmelden.
- (2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihnen gestattet,

die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die Vorlage eines ärztlichen Attestes kann verlangt werden.

- (4) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet; § 17 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stören, können von den jeweils Prüfenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (5) Entscheidungen nach Abs. 4 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist.
- (2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sämtliche zu ihr gehörende studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Prüfungsteilleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.
- (3) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle in der Anlage genannten Module bestanden sind.
- (4) Die Bachelor-Arbeit ist nicht bestanden, wenn
 1. die Arbeit bzw. im Falle einer Gruppenarbeit der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen Studierenden nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist oder als Gruppenarbeit nicht den Anforderungen des § 13 Abs. 7 entspricht.
 2. die Studierenden die Arbeit aus Gründen, die sie zu vertreten haben, nicht fristgerecht abliefern oder von ihr zurücktreten.
 3. der Prüfungsausschuss feststellt, dass die Studierenden eine Täuschung begangen haben oder die Versicherung nach § 13 Abs. 9 unwahr ist.Im Fall von Satz 1 Nr. 3 geht der Anspruch auf eine weitere Prüfung verloren.
- (5) Haben die Studierenden eine Modulprüfung oder die Bachelor-Arbeit endgültig nicht bestanden, so erhalten sie hierüber

einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

- (6) Haben die Studierenden die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag eine Leistungsübersicht ausgestellt, die die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die erreichten Anrechnungspunkte enthält.

§ 18 Freiversuch

Eine erstmals nicht bestandene Bachelor-Arbeit gilt als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit eingereicht wird.

§ 19 Wiederholung

- (1) Die Wiederholung von nicht bestandenen Modulprüfungen ist bis zu zweimal möglich.
- (2) Die Wiederholung von Prüfungsleistungen hat in der Regel im folgenden Semester zu erfolgen.
- (3) Die Bachelor-Arbeit kann nur einmal wiederholt werden. In diesem Fall muss in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen eine neue Bachelor-Arbeit angemeldet werden.

§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen von Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie nach Inhalt, Umfang und Anforderung denjenigen des Präsenz-Studienganges Bachelor of Arts: Bildung und Erziehung in der Kindheit im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei Anrechnung von Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (2) Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind.
- (3) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensys-

temen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

- (4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Werden einzelne Nachweise über Studien- und Prüfungsleistungen vorgelegt, entscheidet er nach Möglichkeit im Benehmen mit der fachlich zuständigen Professorin oder dem fachlich zuständigen Professor. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (5) Sollte der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studierenden die Gleichwertigkeit anderer Leistungen feststellen, sind diese Leistungen ggf. mit Auflagen anzuerkennen und eine entsprechende Anzahl von Leistungspunkten zu vergeben.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann Richtlinien für die Anrechnung beschließen.

§ 21 Bachelor-Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“) verliehen.

§ 22 Zeugnis, Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält:
 1. Thema und Note der Bachelor-Arbeit,
 2. Noten der Modulprüfungen,
 3. die Gesamtnote.
- (2) Das Abschlusszeugnis wird von der Dekanin oder dem Dekan und der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die Bachelorprüfung erfolgreich abgeschlossen worden ist.
- (3) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ der Europäischen Union nach den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, absolvierte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studienganges erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Präsenzstudienganges Bachelor of Arts: Bildung und Erziehung in der Kindheit. Die Modulbeschreibungen sind Teil des Diploma-Supplements.

- (4) Die dafür notwendigen Angaben hat der/die Studierende bei der zeugnisausstellenden Stelle vorzulegen.

§ 23 Bachelor-Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Studierenden eine Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Bachelor of Arts (B.A.) beurkundet.
- (2) Die Bachelor-Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs und der Rektorin oder dem Rektor der Fachhochschule Potsdam unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

Abschnitt III: Einstufungsprüfung

§ 24 Zweck der Einstufungsprüfung/Zuständigkeit

- (1) An der Fachhochschule Potsdam können im Fachbereich Sozialwesen Einstufungsprüfungen entsprechend § 14 Abs. 1 BbgHG abgelegt werden.
- (2) Wer die Fachhochschulreife bzw. Hochschulreife besitzt und sich Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat, die die Einstufung in ein höheres Semester rechtfertigen, kann sich einer Einstufungsprüfung unterziehen.
- (3) Die Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung werden sinngemäß auf die Einstufungsprüfung angewandt. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) In einer Einstufungsprüfung können Bewerber/Bewerberinnen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, aber in anderer Weise als durch ein Studium erworben wurden, vor Aufnahme des Studiums nachweisen. Nach dem Ergebnis der Prüfung wird der Bewerber/die Bewerberin in einen entsprechenden Abschnitt des Studienganges eingestuft und kann sich um die Zulassung zum Studium in dem betreffenden Studienabschnitt bewerben.
- (5) Die Einstufung kann nur für das Grundlagenstudium (§ 4 Abs. 4) vorgenommen werden. Bewerber/Bewerberinnen sind auf die Möglichkeit zur Ablegung einer Externprüfung (§ 31) hinzuweisen.

§ 25 Zulassung zur Einstufungsprüfung

- (1) Zur Einstufungsprüfung werden Bewerber / Bewerberinnen mit der Qualifikation der

- Hoch- oder Fachhochschulreife zugelassen, die sich nicht an einer anderen Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes ohne Erfolg einer Einstufungsprüfung unterzogen haben.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Einstufungsprüfung ist von Bewerbern/Bewerberinnen schriftlich bis zum 1. April eines Jahres an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Wird der Anmeldetermin überschritten, gilt der Antrag als für den nächstfolgenden Prüfungstermin gestellt.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
1. ein Lebenslauf mit Angaben, in welcher Weise die für die Einstufungsprüfung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Berufsfeld der pädagogischen Arbeit mit Kindern erworben wurden,
 2. eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Hoch- oder Fachhochschulreife,
 3. der Nachweis einer praktischen Tätigkeit in einer Einrichtung der sozialen Arbeit im Umfang von mindestens 13 Wochen, die Praxisstellen müssen den Erfordernissen der Praktikumsordnung entsprechen,
 4. ggf. beglaubigte Kopien der Zeugnisse und/oder Bescheinigungen über Art, Dauer und Ort weiterer beruflicher Tätigkeiten und Zeugnisse über eine abgeschlossene Berufsausbildung,
 5. ein Nachweis über eventuelle berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen,
 6. eine Erklärung, ob und für welchen Studiengang bereits früher bei einer Fachhochschule ein Antrag auf Zulassung zu einer Einstufungsprüfung gestellt wurde,
 7. eine Erklärung, ob und mit welchem Erfolg bereits früher im angestrebten Studiengang ein Studium begonnen wurde und eine Prüfung erfolgt ist.
- (4) Im Antrag ist anzugeben, ob die Anrechnung bereits anderweitig erbrachter Leistungen als bestandene Prüfungsleistung im Rahmen der Einstufungsprüfung gewünscht und in welches Semester die Einstufung angestrebt wird. Führt die Anrechnung bereits zur Einstufung in das angestrebte Semester unterbleibt eine Einstufungsprüfung.
- (5) Über die Zulassung zur Einstufungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen bleiben unberührt.
- (6) Bewerber/Bewerberinnen ohne Nachweis der Qualifikation nach Abs. 1 werden gemäß § 25 Abs. 3 BbgHG nach bestandener fachrichtungsbezogener Eignungsprüfung zur Einstufungsprüfung zugelassen.
- (7) Bewerber/Bewerberinnen, die im Studiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit bereits studiert haben und bei denen die Voraussetzungen für eine Wiedereinschreibung nicht vorliegen, können zur Einstufungsprüfung in diesem Studiengang nicht mehr zugelassen werden.
- (8) Über die Zulassungsentscheidung zur Einstufungsprüfung erteilt der Prüfungsausschuss den Bewerbern/Bewerberinnen einen schriftlichen Bescheid. Wird der Bewerber / die Bewerberin zur Einstufungsprüfung zugelassen, enthält der Bescheid ggf. die Mitteilung, ob und welche Zulassungsbeschränkungen für den angestrebten Studiengang, bezogen auf die einzelnen Semester bestehen. Der Bescheid berechtigt nicht zur Aufnahme des Studiums. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- § 26 Beratung/Meldung zur Prüfung**
- (1) Mit dem Zulassungsbescheid erhält der Bewerber/die Bewerberin die Aufforderung zu einem Beratungsgespräch, in dem er/sie umfassend über die einzelnen Prüfungsbereiche, die Anforderungen und den Ablauf der Prüfungen informiert wird. Die Beratung erfolgt durch einen Professor/eine Professorin auf Vorschlag des Prüfungsausschusses.
- (2) Nach der Beratung kann sich der Bewerber/die Bewerberin zur Prüfung melden.
- § 27 Inhalt, Umfang und Formen der Prüfung**
- (1) In der Einstufungsprüfung sind Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen, die auf Studienleistungen des Grundlagenstudiums im Umfang mindestens eines Semesters anrechenbar sind.
- (2) Prüfungsgebiete der Einstufungsprüfung sind die Inhalte der Module 1 bis 10.
- (3) Die Einstufungsprüfung besteht aus mindestens je einer Prüfung aus zwei der in Abs. 2 genannten Module.

- (4) Die Anzahl der Prüfungen und die Prüfungsgebiete werden im Einzelfall unter Berücksichtigung der entsprechenden Angaben des Bewerbers/der Bewerberin festgesetzt.
- (5) Prüfungsformen für die Einstufungsprüfung sind die mündliche Prüfung und die Klausur. Die Festlegung der Prüfungsformen erfolgt durch den Prüfungsausschuss; mindestens eine Prüfung muss in Form einer Klausurarbeit abgelegt werden.
- (6) Einstufungsprüfungen können nicht als Gruppenprüfung abgelegt werden.

§ 28 Bewertung der Einstufungsprüfung

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungen in der Einstufungsprüfung gilt:
 1. Die Prüfung wird mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Kandidat/die Kandidatin nur mangelhafte Grundkenntnisse und Fähigkeiten auf dem jeweiligen Prüfungsgebiet nachgewiesen hat.
 2. Wenn der Kandidat/die Kandidatin eine Leistung erbringt, die nach Form, Inhalt und Anforderungen einer modulbezogenen Prüfungsleistung entspricht, wird die Prüfung durch eine Note differenziert beurteilt. Die Benotung richtet sich nach § 15.
- (2) Die Einstufungsprüfung ist bestanden, wenn modulbezogene Prüfungen mit einem Umfang von mindestens 30 Credits mit mindestens „ausreichend“ benotet worden sind. Die damit erbrachten Leistungen entsprechen etwa dem Umfang der Studienleistungen eines Studiensemesters.
- (3) Bestandene Prüfungen werden angerechnet, wenn erforderliche Wiederholungsprüfungen innerhalb von zwei Jahren abgelegt werden.
- (4) Eine bestandene Einstufungsprüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 29 Einstufung

- (1) Der Studienbewerber/die Studienbewerberin ist aufgrund der bestandenen Einstufungsprüfung berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis der Einstufungsprüfung entsprechenden Abschnitt des Studienganges in dem auf die Einstufungsprüfung folgenden Semester aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen. Die Berechtigung zur Aufnahme des Studiums erlischt, wenn sich der Bewerber/die Bewerberin nicht innerhalb von zwei Jahren

nach Bestehen der Einstufungsprüfung immatrikuliert hat. In besonderen Ausnahmefällen kann diese Frist vom Prüfungsausschuss verlängert werden.

- (2) Für die Einstufung in den entsprechenden Abschnitt des Studienganges aufgrund der Einstufungsprüfung, die durch den Prüfungsausschuss vorgenommen wird, gilt:
 1. Die Einstufung in das zweite Studiensemester erfolgt, wenn modulbezogene Prüfungen mit einem Umfang von mindestens 30 Credits mit mindestens „ausreichend“ benotet worden sind.
 2. Die Einstufung in das dritte Studiensemester erfolgt, wenn modulbezogene Prüfungen mit einem Umfang von mindestens 60 Credits mit mindestens „ausreichend“ benotet worden sind.
 3. Die Einstufung in das vierte Studiensemester erfolgt, wenn modulbezogene Prüfungen mit einem Umfang von mindestens 90 Credits mit mindestens „ausreichend“ benotet worden sind.

§ 30 Bescheinigung

- (1) Über das Ergebnis der Einstufungsprüfung wird der Bewerber/die Bewerberin schriftlich informiert. Bei bestandener Prüfung erhält er/sie eine Bescheinigung, die folgende Angaben enthält:
 1. die Mitteilung, dass die Einstufungsprüfung bestanden ist,
 2. den Umfang, in dem die Kenntnisse und Fähigkeiten des Bewerbers/der Bewerberin auf modulbezogene Prüfungsleistungen angerechnet werden,
 3. das Semester, in das die Bewerberin/der Bewerber eingestuft wird,
 4. die Benotung, soweit eine solche erfolgt ist.
- (2) Die Bescheinigung wird gesiegelt und von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seinem/ihrem Stellvertreter/seiner/ihrer Stellvertreterin unterschrieben. Sie gilt nur für das Studium an der Fachhochschule Potsdam.

Abschnitt IV: Externenprüfung

§ 31 Zweck der Externenprüfung/Zuständigkeit

- (1) An der Fachhochschule Potsdam kann im Fachbereich Sozialwesen gemäß § 14 Abs. 2 BbgHG die Bachelor-Prüfung im externen Verfahren abgelegt werden.
- (2) In einer Externenprüfung können Bewerber/Bewerberinnen, die sich im Rahmen der Weiterbildung oder auf andere Weise ein der Studien- und Prüfungsordnung entsprechendes Wissen und Können angeeignet haben, die Bachelor-Prüfung ablegen.
- (3) Der Abschnitt I dieser Ordnung wird sinn gemäß auf die Externenprüfung angewandt. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 32 Zulassungsvoraussetzungen

Zur Externenprüfung kann auf Antrag zugelassen werden, wer:

1. die erforderliche Hoch- bzw. Fachhochschulzugangsberechtigung oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat,
2. eine mindestens fünfjährige hauptberufliche Tätigkeit im Bereich Sozialer Arbeit oder die Teilnahme an einer mindestens zweijährigen beruflichen Fort- oder Weiterbildung in diesem Bereich nachweist oder sich auf andere Weise ein der Studien- und Prüfungsordnung entsprechend Wissen und Können angeeignet hat,
3. durch eine ausführliche schriftliche Darstellung seiner bisherigen beruflichen Tätigkeit, gegebenenfalls in Verbindung mit einer entsprechenden Fort- oder Weiterbildung nachweist, dass er sich Wissen und Können angeeignet hat, das den Anforderungen eines erfolgreich absolvierten Studiums der Sozialen Arbeit nach der Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs Bachelor of Arts: Bildung und Erziehung in der Kindheit an der Fachhochschule Potsdam entspricht.

§ 33 Antrag und Zulassung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung ist jeweils bis zum 1. April eines Jahres schriftlich an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Fachbereichs Sozialwesen der Fachhochschule

Potsdam zu richten. Wird der Anmeldetermin überschritten, gilt der Antrag als für den nächstfolgenden Prüfungstermin gestellt.

- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. ein tabellarischer Lebenslauf,
 2. ein beglaubigter Nachweis über die Hochschul- bzw. Fachhochschulzugangsberechtigung oder über eine vergleichbare Qualifikation,
 3. Nachweise über die berufliche Tätigkeit und alle Berufsbildungsabschlüsse
 4. Angaben und Nachweise über Fort- und Weiterbildung
 5. die ausführliche Darstellung entsprechend § 32 Nr. 3
 6. eine Erklärung darüber, dass der Antragsteller /die Antragstellerin bisher keine Abschlussprüfung als Studierender/Studierende oder Externer /Externe im gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder dass er/sie sich nicht in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter über die Zulassung des Bewerbers/der Bewerberin. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird der Zulassungsantrag abgelehnt, erteilt der Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.
- (4) Wird dem Antrag auf Zulassung entsprochen, teilt der Prüfungsausschuss dies dem Bewerber/der Bewerberin mit. Der Zulassung folgt eine Beratung des Kandidaten/der Kandidatin durch einen vom Prüfungsausschuss bestellten Professor/eine vom Prüfungsausschuss bestellte Professorin über die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann die Gesamtzahl der Kandidaten/Kandidatinnen im externen Prüfungsverfahren begrenzen, wenn anderenfalls Belange des Studiums, der Lehre und/oder Forschung oder sonstige Belange der Fachhochschule beeinträchtigt werden. Die angemeldeten Kandidaten /Kandidatinnen werden dann nach der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Bewerbung berücksichtigt.

§ 34 Beratung/Meldung zur Prüfung

- (1) Mit dem Zulassungsbescheid erhält der Bewerber/die Bewerberin die Aufforderung zu einem Beratungsgespräch, in dem er/sie umfassend über Anforderungen der Externenprüfung und das Prüfungsverfahren informiert wird.
- (2) Nach der Beratung kann sich der Bewerber/die Bewerberin unter Angabe des gewählten Schwerpunktbereiches nach § 4 Abs. 5 Nr. 6 zur Prüfung melden.

§ 35 Umfang, Art und Dauer der Externenprüfung

1. Die Externenprüfung umfasst die sechs Modulprüfungen des Vertiefungsstudiums (4. bis 6. Fachsemester) und die Bachelor-Arbeit nebst Präsentation. Die Prüfungsleistungen im integrierten Praktikum (Module 15 oder 16) werden durch eine schriftliche Prüfung ersetzt.
- (1) Die Anmeldung zur Bachelor-Arbeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 kann erst erfolgen, wenn die Modulprüfungen des Vertiefungsstudiums erfolgreich abgelegt sind.
- (2) Alle Modulprüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt.

§ 36 Zeugnis, Bachelor-Urkunde

Über das Bestehen der Externenprüfung wird ein Zeugnis/ Diploma Supplement und die Bachelor-Urkunde ausgestellt. Aus dem Zeugnis geht hervor, dass der/die Betreffende die Bachelor-Prüfung als Externer/Externe abgelegt hat.

§ 37 Prüfungsgebühr

Für die Externenprüfung ist eine Prüfungsgebühr zu zahlen. Näheres regelt die Gebührenordnung der Fachhochschule Potsdam.

Abschnitt V: Schluss- und Übergangsbestimmungen / In-Kraft-Treten

§ 38 Ungültigkeit von Bachelor-Prüfung und von Modulprüfungen

- (1) Hat die bzw. der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nachträglich oder nach Aushändigung der Leistungsbescheinigung be-

kannt, so können die Noten entsprechend berichtigt werden und die Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Teilnahme an einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten und wird diese Tatsache erst nachträglich oder nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Haben Studierende die Teilnahme an einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die Prüfung für „nicht ausreichend“ erklärt wird.
- (3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Die unrichtige Leistungsbescheinigung ist einzuziehen und gegebenenfalls eine neue zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Leistungsbescheinigung ausgeschlossen.

§ 39 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Den Studierenden werden die Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss der Prüfung bekannt gegeben.
- (2) Innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

§ 40 Widerspruch

Widersprüche sind an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten.

§ 41 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.

gez. Prof. Dr. Helene Kleine
Rektorin

Potsdam, den 17.05.2006

Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung Modulübersicht

1. Studienjahr 1. – 2. Semester			2. Studienjahr 3. – 4. Semester			3. Studienjahr 5. – 6. Semester		
Modul	Modul	C.	Modul	Modultitel	C.	Modul	Modultitel	C.
1	Arbeitsfelder I	10	7	Arbeitsfelder II	20	13	Arbeitsfelder III	15
2	Professionelles Handeln	10	8	Professionelles Handeln II	10	14	Professionelles Handeln III	5
3	Bildungsbereiche I	10	9	Bildungsbereiche II	10	15	Bildungsbereiche III	10
4	Erziehungswissenschaftliche Grundlagen I	10	10	Erziehungswissenschaftliche Grundlagen II	10	16	Erziehungs- und sozialwissenschaftliche Grundlagen III	15
5	Sozialwissenschaftliche Grundlagen I	15	11	Sozialwissenschaftliche Grundlagen II	5	17	Institutioneller Rahmen III	5
6	Institutioneller Rahmen I	5	12	Institutioneller Rahmen II	5	18	Bachelorarbeit	10
Credits		60	Credits		60	Credits		60

Anlage 2 zur Studien- und Prüfungsordnung BA Bildung und Erziehung in der Kindheit : Lerngebiete und Prüfungsformen

Grundstudium

1. – 2. Semester

Modul 1	Arbeitsfelder/ Theorie-Praxis I
Credits	10 Credits (300 Stunden)
Lerngebiet	Einblick in Arbeitsfelder im Bereich der pädagogischen Arbeit mit Kindern
Prüfungsform	Schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistungen

Modul 2	Professionelles Handeln, wissenschaftliches Arbeiten und Handlungskompetenzen I
Credits	10 Credits (300 Stunden)
Lerngebiet	Einführung in die Fachwissenschaft, in Handlungskompetenzen und wissenschaftliches Arbeiten
Prüfungsform	Schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistungen

Modul 3	Bildungsbereiche I
Credits	10 Credits (300 Stunden)
Lerngebiet	Einführung in Bildungsbereiche
Prüfungsform	Schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistungen

Modul 4	Erziehungswissenschaftliche Grundlagen I: Pädagogik, Bildung und Erziehung
Credits	10 Credits (300 Stunden)
Lerngebiet	Einführung in die Fachwissenschaften, Pädagogik, Bildung und Erziehung
Prüfungsform	Schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistungen

Modul 5	Sozialwissenschaftliche Grundlagen I
Credits	15 Credits (450 Stunden)
Lerngebiet	Bezugswissenschaften
Prüfungsform	Schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistungen

Modul 6	Institutioneller Rahmen I
Credits	5 Credits (150 Stunden)
Lerngebiet	Rechtliche Grundlagen
Prüfungsform	Schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistungen

Vertiefendes Studium

3. und 4. Semester

Modul 7	Arbeitsfelder/ Theorie-Praxis II
Credits	20 Credits (600 Stunden)
Lerngebiet	Praktikum und begleitendes Vertiefungsstudium
Prüfungsform	Schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistungen

Modul 8	Professionelles Handeln und Handlungskompetenzen II
Credits	10 Credits (300 Stunden)
Lerngebiet	Vertiefungsstudium
Prüfungsform	Schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistungen

Modul 9	Bildungsbereiche II
Credits	10 Credits (300 Stunden)
Lerngebiet	Einführung in Bildungsbereiche
Prüfungsform	Schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistungen

Modul 10	Erziehungswissenschaftliche Grundlagen II: Pädagogik, Bildung und Erziehung
Credits	10 Credits (300 Stunden)
Lerngebiet	Fachwissenschaft Erziehung, Pädagogik, Bildung
Prüfungsform	Schriftliche und/ oder mündliche Prüfungsleistung

Modul 11	Sozialwissenschaftliche Grundlagen II
Credits	5 Credits (150 Stunden)
Lerngebiet	Vertiefungsstudium
Prüfungsform	Schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistung

Modul 12	Institutioneller Rahmen II
Credits	5 Credits (150 Stunden)
Lerngebiet	Vertiefungsstudium
Prüfungsform	Schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistung

5. und 6. Semester

Modul 13	Arbeitsfelder/ Theorie-Praxis III
Credits	15 Credits (450 Stunden)
Lerngebiet	Vertiefungsstudium (projektorientiert)
Prüfungsform	Schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistung

Modul 14	Professionelles Handeln und Handlungskompetenzen II
Credits	5 Credits (300 Stunden)
Lerngebiet	Fachwissenschaft
Prüfungsform	Schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistungen

Modul 15	Bildungsbereiche III
Credits	10 Credits (300 Stunden)
Lerngebiet	Fachwissenschaft
Prüfungsform	Schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistung

Modul 16	Erziehungs- und sozialwissenschaftliche Grundlagen III
Credits	15 Credits (450 Stunden)
Lerngebiet	Vertiefungsstudium (projektorientiert)
Prüfungsform	Schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistung

Modul 17	Institutioneller Rahmen III
Credits	5 Credits (150 Stunden)
Lerngebiet	Vertiefungsstudium
Prüfungsform	Schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistung

Modul 18	Abschlussmodul
Credits	10 Credits (300 Stunden)
Lerngebiet	Fachwissenschaft Bildung und Erziehung
Prüfungsform	Bachelorarbeit und mündliche Präsentation